

Anlage 1

zum Rahmenvertrag zwischen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) und dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW) über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

Verpflichtungserklärung

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wurde zwischen dem TVD Baden-Württemberg, Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ein Rahmenvertrag über die Durchführung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden geschlossen.

Ich anerkenne den zwischen den oben genannten Partnern abgeschlossenen Rahmenvertrag vom 20.12.2016 nebst seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen als von mir in eigener Person abgeschlossen und verpflichte mich, die abgeschlossenen Verträge zu erfüllen.

Änderungen in Bezug auf die Konzession sowie meinen/unseren Betrieb werde(n) ich/wir dem TVD BW und der DRV BW unverzüglich mitteilen.

Die Genehmigungsurkunde(n) für mein(e) Fahrzeug(e) ist/sind in Kopie beigelegt.

(Ort/Datum)

(Name)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Rufnummer für Taxi-/Mietwagenbestellung)

(Unterschrift)

Original an:

TVD Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und
Mietwagengewerbes e.V.
Gebrüder-Bachert-Str. 2
76135 Karlsruhe

Kopie an:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Abteilung 17 – Referat 171
Adalbert-Stifter-Str. 105
70429 Stuttgart

Anlage 2

zum Rahmenvertrag zwischen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) und dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW) über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW



**Deutsche
Rentenversicherung**
Baden-Württemberg

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
70429 Stuttgart

Leistungsbereich

**Bitte dem Taxi- bzw.
Mietwagenunternehmen vorlegen!**

Ansprechpartner/-in

Telefon:

Telefax:

Datum

Kostenübernahmeerklärung für Taxikosten nach § 53 SGB IX bzw. § 33 (8) Nr. 1 SGB IX

(Gilt für Mitglieder des TVD Baden-Württemberg, Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., welche die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben. Bitte beauftragen Sie ein Taxi- oder Mietwagenunternehmen, das dem Rahmenvertrag zwischen DRV BW und TVD BW beigetreten ist.)

Für die Fahrt:

von:	nach:
am:	

in der Rehabilitationsangelegenheit

Anschrift: siehe oben

Versicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

übernimmt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Die Rechnung senden Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Abschnitt 1940 – Reha-Rechnungsstelle
Gartenstr. 105
76135 Karlsruhe (Hauptsitz)

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Landesbank
BLZ 600 501 01, Kto. 200 148 5
IBAN: DE20600501010002001485
BIC: SOLADEST600

BW DZ
BLZ 660 600 00, Kto. 555 22
IBAN: DE26660600000000055522
BIC: GENODE6KXXX

Bank www.deutsche-rentenversicherung-bw.de
E-Mail: info@drv-bw.de
Telefonzentrale: Karlsruhe 0721 825-0
Stuttgart 0711 848-0



Anlage 3

zum Rahmenvertrag zwischen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) und dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW) über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

Vergütungsvereinbarung vom 20.12.2016

Zwischen

dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW)

und

der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW)

wird mit Wirkung zum 01.01.2017 folgende Vergütungsvereinbarung über die Durchführung von Personenbeförderungen geschlossen:

§ 1 Vergütungsregelungen

Für alle Fahrten von Rehabilitanden der DRV BW, die von dem Rahmenvertrag beigetretenen Taxi-/Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, gilt die unter § 2 genannte Beförderungsvergütung.

§ 2 Beförderungsvergütung

1. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet)

Für Beförderungen von Rehabilitanden, die außerhalb des Tarifgeltungsbereichs beginnen oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Ziffern 2 und 3.

2. Taxi-/Mietwagenverkehr

Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt 2,50 EUR

Streckentarif je gefahrenem Kilometer 0,89 EUR

3. Zuschlagsregelung für die gleichzeitige Beförderung von mehreren Personen

Werden mehrere Rehabilitanden gleichzeitig befördert, gilt Folgendes:

- a) Für die erste beförderte Person wird der Preis entsprechend Ziffer 2 errechnet.
- b) Für die zweite beförderte Person sind 30 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.
- c) Ab der dritten beförderten Person sind 10 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.

In der Abrechnung ist darzulegen, dass es sich um die Beförderung von mehreren Personen handelt und die Berechnung offenzulegen.

§ 3
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den Beförderungsvergütungen nach § 2 ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4
Laufzeit der Vereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2017, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

§ 5
Übergangsregelung

Die Regelungen dieser Vergütungsvereinbarung gelten für das jeweilige Taxi-/Mietwagenunternehmen ab dem Tag nach Eingang der Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag samt seinen Anlagen bei der DRV BW.

In der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.03.2017 wird eventuell noch nicht für jeden Landkreis eine Übersicht mit allen in diesem Bezirk beigetretenen Unternehmen (siehe § 5 des Rahmenvertrags) erstellt und den Rehabilitanden bzw. Kliniken zur Verfügung gestellt werden können. Ab dem 01.04.2017 werden von der DRV BW für alle Landkreise in Baden-Württemberg entsprechende Listen zur Verfügung gestellt, sofern bis zum 28.02.2017 mindestens ein Taxi-/Mietwagenunternehmen dem Rahmenvertrag beigetreten ist.

Karlsruhe, den 31.12.16



TVD Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und
Mietwagengewerbes e.V.
Karlsruhe

Karlsruhe, den 20.12.2016



Direktorin
Elisabeth Benöhr
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg